

Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse
Band: - (1933-1934)
Heft: 36

Artikel: Zollfreier Lehrfilmaustausch in Genf beschlossen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732751>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ner Weise belehrend seien. — Die Umfrage in Liestal hebt hervor, dass der Kinobesuch grösser ist, als man erwartet hatte. Auffallend sind dort der hohe Prozentsatz des unbegleiteten Kinobesuches sowie das Ueberwiegen des Kinobesuches von Knaben: Knaben 441 mal in Begleitung, 958 mal allein, Mädchen 456 mal in Begleitung, 529 mal allein.

Von Interesse sind vor allem auch hier Naturfilme, geographische Schilderungen und Heldendarstellungen. Ueber den Einfluss auf Beruf und Charakter lässt sich nichts sagen. Auch werden bei notorischen jugendlichen Kinobesuchern keine besondern Mängel in der Ausführung der Hausaufgaben festgestellt, es seien denn Mängel, welche im Charakter begründet sind.

Neuenburg meldet uns, dass die Behörden sehr streng seien mit der Filmzensur und die Bewilligung für Kindervorstellungen nicht gerne erteilen.

In **Chaux-de-Fonds** sind diese Matinéés ebenfalls ziemlich selten und von der Schuldirektion abhängig. Diese ist, wie sie uns schreibt, sehr streng und verbannt alle dummen, inkorrekten oder unverständlichen Filme.

Unser **Luzerner** Mitarbeiter erwähnt das Kinoverbot für Jugendliche unter 18 Jahren, auch in Begleitung Erwachsener. Eine besondere Polizei hat hierüber jedes Kino wöchentlich zu kontrollieren. Uebertretungen werden empfindlich gebüsst. Der Erziehungsrat gestattet manchmal besondere Kindervorstellungen, jedoch in Gegenwart der Lehrerschaft. Derartige Vorstellungen finden jährlich nur 3-4 mal statt. »

Schweizerische Film-Musik

(Eing.) Zu einem Schweizer Film gehört schweizerische Musik. Dem Grundsatz, auf der ganzen Linie schweizerische Hände und Köpfe zu beschäftigen, ist die Praesens-Film A.-G. auch nicht untreu geworden, als es sich darum handelte, die notwendige Schlagermusik für ihren grossen Lustspiel-Film « Wie d'Warret würt » zu beschaffen. Sie hat zu diesem Zweck den jungen Zürcher Musiker Paul Schoop gewonnen, den Sohn des verstorbenen Redakteurs der « Zürcher Post » und Bruder der bekannten Zürcher Tänzerin Trudi Schoop. P. Schoop hat bisher hauptsächlich in Deutschland gewirkt. Und zwar war er ein geschätzter Mitarbeiter des deutschen Komponisten Felix Holländer, bekannt als Kapellmeister und Komponist zahlreicher Revue-Operetten und von Erich Pommer, dem früheren Berliner Leiter der U. F. A. und jetzigem Direktor der Zweigniederlassung Paris derselben Firma. P. Schoop, der ein bemerkenswertes junges Talent auf dem Gebiete moderner Unterhaltungsmusik ist, wird für den neuesten Film der Praesens-Film A.-G. einen besonderen Schlager komponieren, der auch auf Platten zu haben sein wird. So darf der demnächst erscheinende neue Film auf der ganzen Linie als Schweizer Arbeit angesprochen werden.

Verbands-Organ

Im Interesse des Fortbestehens unseres Verbands-Organes möchten wir die Mitglieder höflich bitten, auch selbst hin und wieder die Feder zu ergreifen und der Zeitung bei sich bietender Gelegenheit interessante Mitteilungen zur Veröffentlichung zukommen zu lassen. Desgleichen belieben Sie, wenn Sie etwas zu verkaufen haben oder zu kaufen wünschen, vom Inseratenteil Gebrauch zu machen.

Wir bitten Sie, die Inserenten in unserem Organ nach Möglichkeit zu unterstützen, Sie helfen dadurch mit, das Organ immer besser und noch reichhaltiger zu gestalten.

S. L. V. Das Sekretariat.

Zollfreier Lehrfilmaustausch in Genf beschlossen

Im Anschluss an unsere Nachricht über die internationale Lehrfilm-Konvention in Genf, ist noch folgendes zu berichten:

Die Zusammenkunft der diplomatischen Vertreter der Völkerbundsmächte, die den Entwurf der Konvention zu prüfen und darüber zu beschliessen hatten, fand unter Vorsitz des italienischen Delegierten, Botschafter Maioni, statt. Insgesamt waren 46 Mächte vertreten. Die Verhandlungen in Genf haben in der Zeit vom 5. bis 10. Oktober stattgefunden.

Durch die Konvention wurde das Internationale Lehrfilminstitut in Rom ermächtigt, die Lehrfilme, die in den Ländern hergestellt werden, die der Konvention beigetreten sind, auf ihren erzieherischen Wert hin zu begutachten.

Die Filmstreifen, die Anspruch auf das Prädikat « Lehrfilme » im Sinne der Konvention haben, müssen zu diesem Zweck dem Lehrfilminstitut eingereicht bzw. unterbreitet werden, und nur wenn das Institut die Filmstreifen als Lehrfilme anerkennt, wird für dieselben ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt werden.

Gegen Vorweisung dieses Zertifikats können die Filme in alle der Konvention angehörnden Länder frei eingeführt werden, d. h. sie sind frei von Zoll und allen damit verbundenen Steuern.

Durch die Konvention wurde ferner festgelegt, dass die offiziellen Kataloge, die das Institut künftighin periodisch herausgeben wird, für die Filme, die als Lehrfilme anerkannt werden, massgebend sein werden.

Endlich sieht eine Konventionsklausel vor, dass im Falle einer Meinungsverschiedenheit zweier Länder über den erzieherischen Wert eines Films, das Internationale Lehrfilminstitut als sachverständiges Schiedsgericht zu fungieren hat.

Vom Schweizerischen Tonkünstlerverein

Unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Carl Vogler (Zürich), versammelte sich in Brunnen der Vorstand des Schweizerischen Tonkünstlervereins. Als Datum für die in Frauenfeld stattfindende nächste Tonkünstlertagung wurde der 9. und 10. Juni 1934 bestimmt. Der Beitritt zu dem am 15. Juni 1933 in Zürich gegründeten Schweizerischen Theaterbund wurde beschlossen und gleichzeitig auch eine eingegangene Anregung, es seien die Theatervereine von Zürich, Bern und Basel, sowie die « Société auxiliaire de la Comédie de Genève », als Mitglieder in den Schweizerischen Theaterbund einzuladen, gutgeheissen. Lebhaftige Zustimmung fand der Antrag, beim Schweizerischen Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zugunsten der Schaffung einer paritätischen Expertenkommission zum Zwecke der Prüfung von Bühnenkünstlern schweizerischer Nationalität vorstellig zu werden. Das im Wurfe liegende neue Gesetz gegen den unzulässigen Wettbewerb soll den Berufsmusikern erhöhten Schutz gewähren und den Titelschutz auch auf die Angehörigen des Musikerberufes ausdehnen. Ferner wurde beschlossen, gegen die bisherige Ausschaltung der schweizerischen Kompositionen bei der einheimischen Tonfilmproduktion Stellung zu nehmen und die zur Wahrung des schweizerischen Standpunktes und des künstlerischen Rufes der Schweizer Komponisten erforderlichen Schritte bei den zuständigen Behörden einzuleiten.